A. Abramenko

Nachträge zu Sevirat und Augustalität in der Gallia Narbonensis

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 103 (1994) 217–222

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

NACHTRÄGE ZU SEVIRAT UND AUGUSTALITÄT IN DER GALLIA NARBONENSIS

Es ist der Materialzusammenstellung R.Duthoys[1] zu verdanken, daß die weitverstreuten Zeugnisse für Sevirat und Augustalität übersichtlich zusammengestellt und so der Forschung zugänglich wurden. Natürlich konnten bei dieser erstmaligen Aufarbeitung des umfangreichen Gesamtmaterials die Inschriften, deren Bezug zur Augustalität nicht eindeutig feststand, nicht immer eingehend besprochen werden. Deswegen seien für die Gallia Narbonensis die folgenden Nachträge erlaubt.

1.) CIL XII 2619 aus Genava.

Diese Inschrift, die nur in Abschriften des 18. Jh. und zudem nur fragmentarisch überliefert ist, wird im CIL folgendermaßen wiedergegeben:[2]

D I I S M A N I B
S E X M . . . . . .
A T R O . . . V I .
S A G A R . . . N I . .
5 N A R C I S S V S . . A N . .

Aus dem überlieferten Text geht hervor, daß die Inschrift links weitgehend vollständig, rechts aber bereits zur Zeit der ersten Abschrift unleserlich und am Rand vielleicht sogar abgebrochen war. Aber selbst wenn der rechte Teil der Inschrift fehlt, kann der Verlust nicht sehr groß sein, wie die in Zeile 1 erhaltene Formel DIIS MANIB zeigt: Da sie, wie üblich, ungefähr symmetrisch über dem Text eingemeißelt wurde, können rechts von DIIS MANIB nur die Buchstaben VS, also höchstens ein Fünftel der Inschrift fehlen. Für die weitere Ergänzung ist allerdings zu berücksichtigen, daß die unteren Zeilen erheblich mehr Buchstaben enthalten als gerade Zeile 1: So zählt DIIS MANIB, also die gesamte erhaltene Zeile 1, ebensoviele Buchstaben wie der Name NARCISSVS, der nur etwas mehr als die Hälfte der Zeile 5 füllt.

Aus der Formel DIIS MANIB(us) geht ferner eindeutig hervor, daß es sich um eine Grabinschrift handelt. Klar zu erkennen ist auch, daß Narcissus, dessen Name im Nominativ erscheint, an ihrer Errichtung zumindest beteiligt war. Nicht eindeutig geklärt werden kann dagegen die Rolle des Sex. M[...] in Zeile 2. Wenn er im Genetiv oder Dativ genannt wurde

---

[1] R.Duthoy, Recherches sur la répartition géographique et chronologique des termes sevir Augustalis, Augustalis et sevir dans l'Empire romain, Epigraphische Studien 11, Köln und Bonn 1976, 143-214.

[2] Die Lesung des CIL noch bei J.-L.Maier, Genavae Augustae. Les inscriptions de Genève, Genf 1983, Nr. 45, der folgendermaßen auflöst: DIIS MANIB(us) / SEX(to) M[...] / ATRO[...]VI / SAGAR[...]NI / NARCISSUS [...] AN[...].

(für letzteres entscheidet sich die neueste Bearbeitung der Inschrift),[3] so war er der Verstorbene, dem Narcissus die Grabinschrift setzte. Es gibt aber auch Vorbilder dafür, daß beide auf Dis Manibus folgenden Namen im Nominativ erscheinen.[4] Dann hätten sich Sex. M[...] und Narcissus zusammen ein gemeinsames Grabmal errichtet. In jedem Fall ist aber von einem engeren Verhältnis zwischen Narcissus und Sex. M[...] auszugehen. Diese besondere Nähe und sein griechisches, auf unfreie Herkunft deutendes cognomen[5] legen die Annahme nahe, daß Narcissus ein Freigelassener des Sex. M[...] war. Daher dürfte es das Naheliegendste sein, ATRO in Zeile 3 zu [P]ATRO[NVS] bzw. einem der beiden anderen Kasus zu ergänzen.

Keine Schwierigkeiten bereitet auch der Beginn der Zeile 4: SAGAR ist zweifellos zu einem Kasus von SAGAR(ius) zu ergänzen, gibt also den Beruf des Sex. M[...] an. Von besonderem Interesse ist hier aber der Rest der Zeile 3, die Buchstaben [...]VI[...] zwischen [P]ATRO[NVS] und SAGAR(ius). Wenn Sex. M[...] im Genetiv oder Dativ genannt wurde, scheidet die häufige Angabe "vivus" als Ergänzung von vorneherein aus. Denn in diesem Fall wäre Sex. M[...] ja der Verstorbene gewesen, dem Narcissus die Inschrift setzte. Wenn Sex. M[...] aber ebenfalls im Nominativ genannt wurde und das Grab mit Narcissus gemeinsam errichtete, spricht die Stellung gegen die Ergänzung VI[VVS]: Diese Angabe wäre eigentlich erst nach den Titeln und Berufsangaben des Sex. M[...] zu erwarten. Das gilt ebenso für den Plural VI[VI]: Da dieser sich auf beide bezöge, wäre "vivi" noch viel weniger innerhalb der Angaben zu vermuten, die sich nur auf eine der dort genannten Personen beziehen. Aus ähnlichen Gründen ist es nicht wahrscheinlich [...]VI[...] als Rest der Altersangabe "vixit annis..." aufzufassen. Denn auch diese wurde üblicherweise nicht irgendwo zwischen Titeln bzw. Berufs- und Verwandtschaftsangaben des Verstorbenen eingestreut, sondern am Ende angefügt.

Unproblematisch ist dagegen die Ergänzung der Buchstaben [...] VI[...] zu einer dritten, ebenfalls sehr häufigen Angabe: Das Ende von Zeile 3 könnte sehr wohl VI[VIR] oder, sollte der rechte Rand wirklich abgebrochen sein, VI[VIR AVG(ustalis)] gelautet haben.[6] Denkbar ist freilich auch, daß VI vom zweiten Bestandteil des Titels, VIR, stammt, und daß demzufolge [VI] VI[R] zu ergänzen ist. Dafür spricht, daß das Zahlzeichen VI im Titel VI VIR häufig von einer Querhaste bekrönt wird ($\overline{\text{VI}}$), die hier fehlt (was beim vorliegenden Überlieferungszustand allerdings nicht viel heißt). In jedem Fall spräche für die Ergänzung VI VIR, gleich auf welchem der beiden Wege, nicht nur die Reihenfolge *patronus, sevir,*

---

[3] S. Anm. 2.

[4] Hinweis von Prof. Dr. W.Eck, dem an dieser Stelle auch für weitere wertvolle Verbesserungsvorschläge herzlich gedankt sei.

[5] Dazu, daß Träger griechischer cognomina regelmäßig Freigelassene waren, s. etwa H.Solin, Onomastica ed epigrafia. Riflessioni sull'esegesi onomastica delle iscrizioni romane, QUCC 18, 1974, 106f und speziell für die Augustalen R.Duthoy, La fonction sociale de l'Augustalité, Epigraphica 36, 1974, 136f.

[6] In Genava sind beide Titel bezeugt, s. CIL XII 2612 u. 2617.

die bei Seviri und Augustalen (bzw. ihren Unterorganisationen) nicht selten zu finden ist.[7] Auch das Nebeneinander von Titel und Berufsangabe findet bei Seviri und Augustalen zahlreiche Parallelen.[8] Vor allem spricht aber auch die soziale Stellung des Sex. M[...], der als sagarius zur Schicht der Gewerbetreibenden und Händler gehörte, für diese Ergänzung. Denn aus diesem sozialen Spektrum rekrutierten sich auch Seviri und Augustalen zu einem erheblichen Teil.[9] Und tatsächlich sind gerade sagarii mehrfach in diesen Korporationen bezeugt.[10]

Schwieriger sind dagegen die Lücken in den Zeilen 4 und 5 zu ergänzen. Es ist jedoch denkbar, daß AN in Zeile 5 zu AN[N(orum)...][11] oder [V(ixit)] AN[N(is)...] zu ergänzen ist. Das hieße, daß Narcissus tatsächlich kein fremdes, nur für Sex. M[...] bestimmtes, Grabmal errichtete, sondern selbst dort bestattet wurde. Damit wäre für Namen, Titel und Berufsangabe des Sex. M[...] der Nominativ einzusetzen. In Zeile 4 könnte die Berufsbezeichnung SAGAR(ius) geographisch näher bestimmt sein, wie dies häufiger geschieht. In der vorliegenden Inschrift aus Gallien wäre insbesondere an einen SAGAR(ius) [LVGDV]N(ensis) zu denken, wie er auch anderweitig bezeugt ist.[12] Das verbleibende I wäre dann wohl am sinnvollsten als Rest eines ET zu deuten. Allerdings sind diese Ergänzungen für Zeile 4f spekulativ und nur exempli gratia genannt. Gänzlich offen muß schließlich die Frage nach gentile und cognomen des Sex. M[...] bleiben, die sich beim augenblicklichen Zustand der Überlieferung jeder Ergänzung entziehen.

CIL XII 2619 könnte also etwa folgendermaßen gelautet haben:
DIIS MANIB(us) | SEX M[...] | [P]ATRO[NVS], [$\overline{\text{VI}}$] VI[R], | SAGAR(ius) [LVGDV]N(ensis) Ẹ[T] | NARCISSVS [L(ibertus)] AN[N(orum)...].

2.) CIL XII 657 aus Arelate

Diese Inschrift, die den Bearbeitern von CIL XII ebenfalls nur aus Handschriften bekannt war, wurde dort folgendermaßen publiziert:

G E N I O
T · I V L I V S
A V G V S T V S

Auch diese Inschrift lag schon den frühesten Abschreibern nur unvollständig vor.[13] Sie hinterließen aber keine verwertbaren Nachrichten über die originale Zeileneinteilung und

---

[7] S. etwa CIL V: 828, 1884, 5277, 6433, 7545; Inscr. It. IV 215.
[8] S. etwa CIL V 997 u. 8212; CIL IX 1711 u. 2128; CIL XI 6109; CIL XII 982, 1005 u. 4391.
[9] Zu dieser opinio communis s. etwa Duthoy (Anm. 5) 150 und zuletzt S.E.Ostrow, Augustales along the bay of Naples: A case for their early growth, Historia 34, 1985, 69f.
[10] CIL IX 5752: CIL X 1872; NSA 1899, S. 451.
[11] Vorschlag von Prof. Dr. W.Eck.
[12] S. etwa CIL XIII 2008 = ILS 7581.
[13] S. den Kommentar zu CIL XII 657: "in fracto marmoreo lapide".

eventuelle Bruchstellen.[14] Deswegen waren Aussagen darüber, ob und wie der Text zu ergänzen ist, kaum möglich. Dies änderte sich, als 1910 folgendes Fragment gefunden wurde:

GENIO [...]
T · IVLIV[S...]
V · S [...]

Die Weiheformel und der Dedikant sind also in CIL XII 657 und dem Neufund von 1910 identisch und, abgesehen von dem fehlenden, aber unschwer zu ergänzenden S am Ende der Zeile 2, in genau gleicher Länge erhalten. Deswegen ging man allgemein davon aus, daß CIL XII 657 mit dem 1910 wiederentdeckten Fragment identisch ist, daß aber in der handschriftlichen Überlieferung nach T·IVLIV[S] AVGVSTVS interpoliert wurde.[15] Demnach ergänzte man CIL XII 657 = ILG 106 mit Rücksicht auf die Fundumstände - vermutlich befand sich am Fundort ein Tempel für den genius coloniae[16] - folgendermaßen:

GENIO [COLONIAE oder COLON(iae) ARELATENSIVM][17]
T · IVLIV[S...]
V · S [·L·M]

Es erscheint jedoch fraglich, ob die Identifikation von CIL XII 657 mit ILG 106 tatsächlich erfordert, mit der Tilgung von AVGVSTVS drastisch in die handschriftliche Überlieferung einzugreifen. Ein solcher Überlieferungsfehler ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade bei dieser Abschrift wäre er jedoch auffällig, da sie sich - läßt man die Unzulänglichkeiten der Zeilentrennung außer Betracht - ansonsten als zuverlässig erwies: Immerhin wurde deren Lesung für den Text der ersten beiden Zeilen durch die Wiederentdeckung der Inschrift bestätigt.

Tatsächlich ließe sich auch das anschließende AVGVSTVS erklären. Denn zur Zeit der ersten Abschrift könnte CIL XII 657 durchaus noch in vollständigerem Zustand vorgelegen haben als im Jahre 1910:[18] Es ist keineswegs auszuschließen, daß seinerzeit noch ein größerer Teil der Inschrift oder, was hier wohl wahrscheinlicher ist, ein ergänzendes Fragment vorhanden war. Angesichts der mangelhaften Zeilentrennung in den alten

---

[14] S. ebenda: "Valeriola ms. p. 3 vv continuis (...) Vv divisio incerta est".

[15] Dazu und zu der unten angegebenen neuen Lesung s. L.A.Constans, Arles antique, Paris 1921, 267 mit Anm. 1; übernommen in ILG 106, worauf noch R.Gruendel, Addenda bibliographica praecipue ad CIL, Berlin 1965, 38 verweist. In den neueren Arbeiten zu Arelate (s. bes. die Literaturangaben bei A.L.F.Rivet, Gallia Narbonensis, London 1988, 206-211 u. J.-M.Rouquette/C.Sintès, Arles antique, Paris 1989, 102f) wurde CIL XII 657, soweit ich sehe, nicht mehr besprochen.

[16] ILG 106 wurde zusammen mit einer weiteren Weihinschrift für den genius coloniae (ILG 104) in antiken "substructions mises au jour dans le palais de Laval" gefunden; zur Auswertung dieser Fundumstände s. den Kommentar zu ILG 106.

[17] Daß auch diese oder eine ähnliche, längere Weiheformel in Betracht kommt, ergibt sich aus dem im Kommentar zu ILG 106 angestellten Vergleich mit CIL XII 676.

[18] Zu ähnlichen Fällen, in denen die Herausgeber des CIL Inschriften von Augustalen in schlechterem Zustand vorfanden als Gewährsleute früherer Abschriften s. allein in der Narbonensis etwa CIL XII 520, 1556, 3213, 3254, 3293 u. 4377.

Abschriften von CIL XII 657 besteht dann aber durchaus die Möglichkeit, daß Zeile 2 ursprünglich mit AVGVST abschloß. Die scheinbare Endung -us von AVGVSTVS wäre dann in Wirklichkeit nichts anderes als die Formel V(otum) S(olvit) in Zeile 3 des Neufundes.[19] Für diese Deutung der angeblichen Interpolation in den Handschriften spricht auch, daß AVGVST nach Auskunft einer (allerdings mangelhaften) Abschrift von CIL XII 657 möglicherweise am oberen Rand verletzt war. Auch das weist auf eine Bruchstelle direkt über AVGVST hin und spricht für die Annahme, AVGVST könne sich auf einem eigenen Fragment mit eigenen Bruchkanten befunden haben.

[..]AVGVST am Ende von Zeile 2 könnte aber kaum anders zu ergänzen sein als zu [VI VIR] AVGVST(alis). Denn eine Kaisertitulatur AVGVST(us) ist in diesem Zusammenhang von vorneherein ausgeschlossen. Ebenfalls kaum denkbar erscheint eine Ergänzung zu [...flamen] August(i) oder August(alis), da diese flamines in aller Regel eine ganze Reihe munizipaler oder gar ritterlicher Ämter bekleideten. Mit deren Angabe ist in CIL XII 657 aus Platzgründen aber nicht zu rechnen. Unter den überlieferten Weihungen von Augustalen sind aber gerade Dedikationen an den Genius ihrer Heimatstädte, wir hier in CIL XII 657, häufig bezeugt.[20] Es besteht also kein Grund, die verständliche Angabe AVGVST aus der früheren Überlieferung zu tilgen. Damit ergibt sich für CIL XII 657/ILG 106 etwa folgender Text:

GENIO [COLON(iae) ARELATENSIVM] | T·IVLIV[S... VI VIR]AVGVST(alis) | V·S[·L·M?].[21]

3.) Kleinere Nachträge

Der Materialsammlung Duthoys nachzutragen ist ferner CIL XII 2772, ein kleines Fragment aus dem ager Volcarum, auf dem [...]VG·GRA[...] zu lesen ist, was wohl zu [VI VIR A]VG(ustalis) GRA[TIS] zu ergänzen ist.[22] Auch CIL XII 5737 ist wohl mit dem CIL zu [...III I]II V[IR AVG(ustalis)] zu vervollständigen. Schließlich verbirgt sich wohl auch hinter IIIII in CIL XII 3019 die schlecht abgeschriebene Inschrift eines Sevir Augustalis. Zu Recht fanden dagegen die im CIL vorgeschlagenen Ergänzungen AVGV[STALIS...] in CIL XII 369 und A[VG(ustalis)] in CIL XII 3095 keine Aufnahme in Duthoys Materialsammlung, da in der Narbonensis nur Kollegien der Seviri Augustales, nicht aber der Augustales existierten.[23] Zudem ist in CIL XII 369, wie die Tribus [V]oltini(a) zeigt,

---

[19] Zu einer ähnlichen Verbesserung von P̣EC·EQVITVS zu ḌEC·EQVIT·V·S s. etwa auch Mommsens Kommentar zu CIL VIII 10720 (wobei die alte Abschrift allerdings fehlerhaft sein kann, s. CIL VIII 17630).

[20] S. etwa CIL II 1362 u. 2069; CIL III 4153; CIL V 4212; CIL IX 2440; CIL X 1567; CIL XI 4170; CIL XII 1159; CIL XIV 8; SI 958; AE 1981, 342.

[21] Weitere Ergänzungen nach V·S in Zeile 3, etwa L·M (so ILG 106), sind denkbar, aber zum Verständnis des Textes nicht unbedingt erforderlich.

[22] Schon im CIL ist die Ergänzung [...A]VG vorgenommen. Da sich in der Narbonensis aber keine Kollegia der Augustales, sondern nur solche der Seviri Augustales finden, wie zuletzt Duthoy (Anm. 1) 192 feststellte, ist zwangsläufig [...Sevir A]ug(ustalis) zu lesen.

[23] S. Anm. 22.

ein ingenuus genannt. Gerade in der Augustalität der Narbonensis wäre ein Freigeborener aber kaum zu erwarten.[24] In CIL XII 369 wird deswegen wohl eher AVGV[R] zu ergänzen sein.

Hinzuzufügen sind schließlich noch CIL XII 2930, 3226 und 5905, deren Identifikation als Augustaleninschriften keinerlei Probleme bereitet. Als Neufunde sind außerdem AE 1976, 395, 403 u. 412; 1978, 465; 1982, 680 u. 685; 1987, 752 und 1988, 867 zu verzeichnen.

Eppstein A.Abramenko

[24] Sicher freigeborene Seviri Augustales finden sich in der umfangreichen Überlieferung aus der Narbonensis überhaupt nur zweimal: CIL XII 520 u. 3284.